

Erprobungsparagraf – Handreichung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Umgang mit dem Erprobungsparagraf nach KiTaG

Am 29. November 2023 hat der Landtag von Baden-Württemberg die Änderung zum „Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) beschlossen. Neben weiteren wichtigen Regelungen für die frühkindliche Bildung (z. B. dem Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder mit Behinderung) wurde damit der sogenannte Erprobungsparagraf auf den Weg gebracht (§ 11 KiTaG). In Kraft treten wird das geänderte Gesetz mit seiner Veröffentlichung, vermutlich im Dezember 2023 oder im Januar 2024.

In der Gesetzesbegründung wird die Änderung wie folgt beschrieben:

„Mit einem neuen § 11 KiTaG soll den Trägern die Möglichkeit eingeräumt werden, in begründeten Fällen auf Antrag von den Normierungen des KiTaG und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) abzuweichen (sog. „Erprobungsparagraf“). Ziel ist es, einen weiten, aber rechtssicheren Rahmen unter Beteiligung der Akteure vor Ort zu eröffnen, damit neue Konzepte entwickelt und erprobt werden können. Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an die Erprobung fortsetzen, ist die Wirksamkeit der Maßnahme nachzuweisen.“

Durch die Öffnung des KiTaG entsteht für Einrichtungen und – öffentliche wie freie – Träger ein großer Spielraum, der durchaus Chancen, aber auch viele Risiken birgt.

Aktuell ist es nicht absehbar, wie viele Träger die Freiräume des Erprobungsparagrafen nutzen und in welcher Form sie diese ausgestalten. Folglich ist es schwer möglich, hierzu klare Aussagen zu treffen, ob Überlegungen tatsächlich auch umgesetzt werden

Auf alle Träger kommt in diesem Fall eine hohe Verantwortung zu, sie sind die Antragssteller und haben die Einhaltung der Bestimmung des SGB VIII zum Kinderschutz sicher zu stellen. Zudem tragen sie die Verantwortung für eine weiterhin gute Qualität des frühkindlichen Angebots in Form von Bildung, Erziehung und Betreuung. Zu beachten ist außerdem, dass der antragstellende Träger notwendige Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden, z. B. zu ordnungsrechtlichen Fragen mit dem Gesundheitsamt, selbst vornehmen muss.

In enger Abstimmung zwischen den Hauptabteilungen XIII – Kirchengemeinden und Dekanate, HA IX – Schulen und dem Landesverband Kath. Kindertagesstätten e. V. haben wir uns darauf verständigt, mit dieser sich ständig weiterentwickelnden Handreichung eine Hilfestellung für die katholischen Träger in unserer Diözese bei möglichen Entwicklungen und Umsetzungen von Maßnahmen innerhalb des Erprobungsparagrafen bereitzustellen.

1. Verfahrensweg // Genehmigungspflicht

Bitte informieren Sie grundsätzlich vor Beantragung beim KVJS die HA XIII über geplante Anwendungen des Erprobungsparagrafen, um damit einen Überblick über An-

träge und Maßnahmen durch den Erprobungsparagrafen in der Diözese zu ermöglichen.

Unter Umständen sind je nach Inhalt der geplanten Maßnahmen Genehmigungen entsprechend der geltenden diözesanen Regelungen bei der HA XIII notwendig. Daher müssen vor Beantragung einer Maßnahme beim KVJS sämtliche Unterlagen zur Prüfung an die HA XIII gesandt werden.

2. Rahmenbedingungen // diözesane Vorgaben

- **Sicherung katholisches Profil**
Das katholische Profil der Einrichtung muss weiterhin gewährt und geschützt werden. Sämtliche Maßnahmen, die den katholischen Grundprinzipien widersprechen oder das Profil der Einrichtung ablösen wollen, sind nicht gestattet.
- **Finanzielle Auswirkungen**
Maßgabe für alle Maßnahmen ist, dass keine zusätzlichen Kosten für die kath. Träger der Kindertageseinrichtungen entstehen.
- **AVO-DRS**
Der vorgegebene Rahmen der AVO-DRS ist grundsätzlich einzuhalten und kann nur durch Beschlussfassungen der KODA geändert werden.
- **Es gelten weiterhin:**
 - Rottenburger Kindergartenplan
 - Religion erLeben (religionspädagogische Rahmenkonzeption)
 - Gemeinde erLeben (pastorale Rahmenkonzeption)
 - Diözesane Fortbildungsordnung
 - Diözesane Präventionsregelungen
 - Diözesane Datenschutzregelungen
 - Diözesane Regelungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
 - Diözesanes Qualitätsmanagementhandbuch

3. Checkliste

Nachfolgende Aufzählung und Fragestellungen, sollen während der Erarbeitung bzw. Beteiligung an Modellen/Maßnahmen unbedingt beachtet bzw. geklärt werden. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Wertung der Aufzählungen dar.

- **Personelle Ressourcen**
Sind wichtige Stellen für eine Umsetzung von Maßnahmen besetzt? Voraussetzung sollte eine Leitung sein, die mit Einrichtung/Träger bereits vertraut ist (ca. 6 Monate) und/oder ausreichend erfahren ist, um einen solchen Prozess zu begleiten und zu gestalten.
- **Aufsichtspflicht**
Kann die Aufsichtspflicht dauerhaft gewährleistet werden?
- **Prävention, Gewaltschutz, Kinderschutz**
Sind die Maßnahmen mit den Vorgaben der Prävention/des Gewaltschutzes vereinbar? Liegen Führungszeugnisse vor?
- **Datenschutz**
Sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten bzw. diese eingehalten?

- **Ausbildung in der Kita**
Können die Belange von Ausbildung und Anleitung weiterhin in der Kita gewährleistet werden?
- **Anleitung**
Ist die Anleitung von Zusatzkräften ohne Ausbildung weiterhin gewährleistet?
- **Qualität**
Wird die Beibehaltung einer hohen Qualität in der Einrichtung weiterhin gewährleistet/geschützt/ermöglicht?
- **Inklusion/Integration**
Werden Kinder mit Beeinträchtigungen und/oder besonderen Anforderungen gleichermaßen berücksichtigt?
- **Fachliche Umsetzung**
Ist eine Anpassung der Konzeption notwendig? Steht diese noch im Einklang mit den Rahmenbedingungen des Trägers?
- **Orientierungsplan**
Umsetzung des Orientierungsplans nach seiner gültigen Fassung
- **Dauer der Maßnahme/Laufzeit**
Stimmt die Relation zwischen der geplanten Dauer der Maßnahme/Laufzeit und dem Aufwand zur Umsetzung?
- **Gebäude**
Besteht hinsichtlich des Gebäudes/etwaiger Mietverträge Handlungsbedarf?
Bestehen ordnungsrechtliche Anforderungen vom Gesundheits- oder Ordnungsamt (z. B. Zahl der Toiletten)?
- **Verwaltungstechnische Umsetzung**
Ist die Maßnahme verwaltungstechnisch umsetzbar? Ergeben sich Auswirkungen in KitaPlus und sind diese überhaupt realisierbar?
- **Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz**
Sind Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt?
- **Versicherungsschutz**
Besteht hinsichtlich des Versicherungsschutzes Klärungsbedarf?

4. Wer ist beim Beteiligungsprozess einzubeziehen bzw. was ist beim Beteiligungsprozess zu beachten?

- **Träger/KBP**
Sind Vertreter:innen des katholischen Trägers/KBP mit in die Überlegungen eingebunden?
- **Fachberatung**
Die zuständigen Fachberater*innen müssen in den Beteiligungsprozess oder in die Beratung von Träger und Einrichtungen eingebunden werden.
- **Wirkungskreis von Maßnahmen und Beteiligungsprozess**
Ist die Maßnahme eine Einzelvereinbarung zwischen einem katholischen Träger und der Kommune oder wird sie von allen Trägern in der Kommune umgesetzt?
- **Beteiligungsprozess auf Augenhöhe**
Sind alle Betroffenen in den Prozess eingebunden? Wird auf Augenhöhe miteinander nach Lösungen gesucht? Können die Kinder beteiligt werden und wenn ja, wie?
Betroffene sind neben Kommune, freier Träger und Leitung mindestens: Eltern und Mitarbeitende. Wenn Kinder nicht einbezogen werden können sollte min-

destens einer der Beteiligten regelmäßig die Kinderperspektive einbringen.
Weitere Beteiligte könnten sein:

- Fachschulen – wenn Ausbildungsverhältnisse bestehen
- Eltern von Kindern mit Behinderung, Frühförderstellen, Kreissozialamt – wenn Kinder mit Behinderung aufgenommen sind und/oder Eingliederungshilfe gewährt wird

HA XIII – Kirchengemeinden und Dekanate

HA IX – Schulen

Landesverband Kath. Kindertagestätten e.V.

Rottenburg/Stuttgart, 30.11.2023